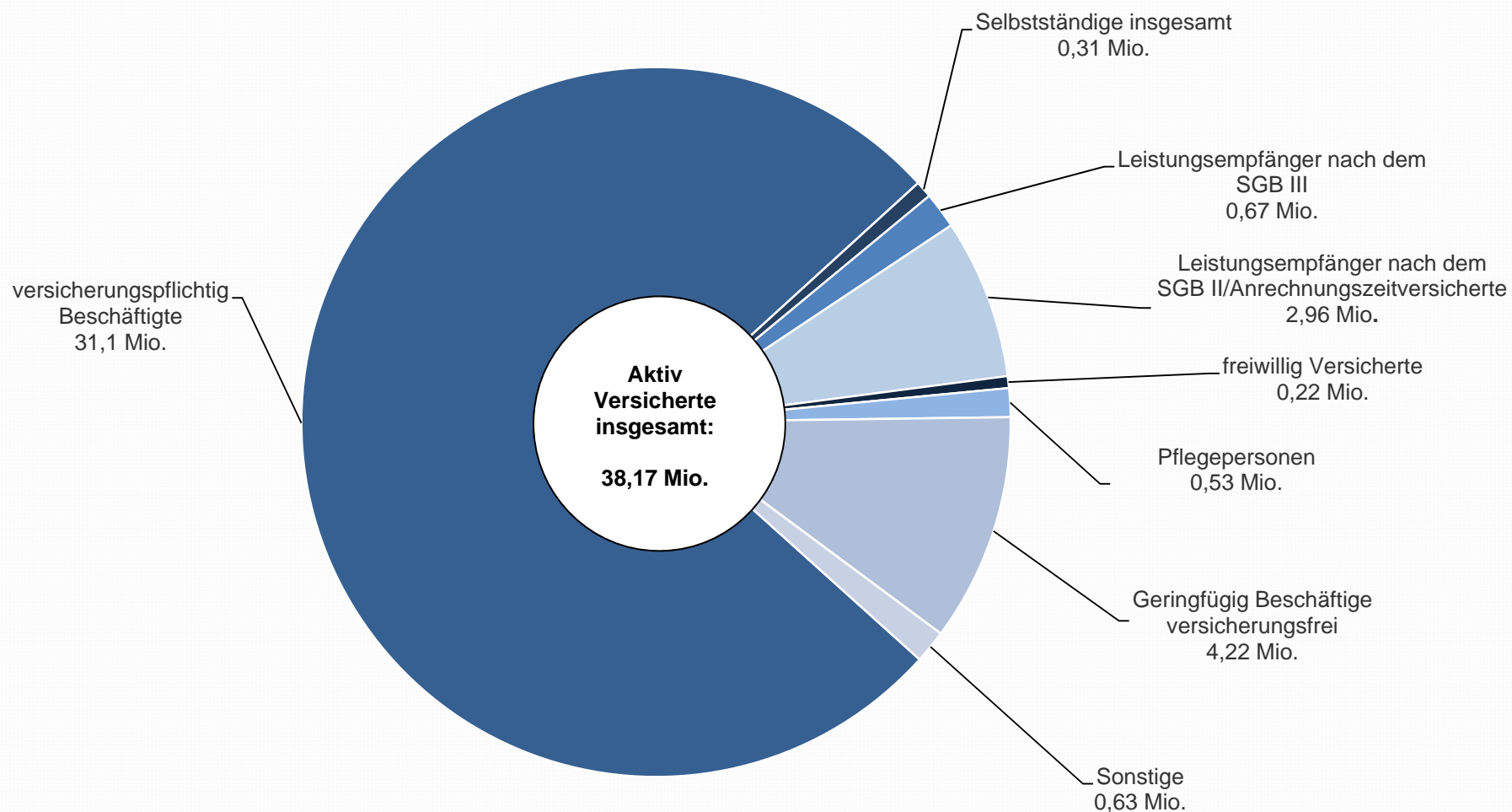


■ **Struktur der aktiv Versicherten in der GRV 2017**
in Mio. (mit Mehrfachnennungen), Deutschland, am Jahresende



Mehrfachnennungen, Prozentuierung nicht möglich
 Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2019), Rentenversicherung in Zahlen

Struktur der aktiv Versicherten in der Gesetzlichen Rentenversicherung Ende 2017

Bei den gut 38 Mio. aktiv Versicherten, die die Gesetzliche Rentenversicherung für das Jahresende 2017 ausweist, handelt es sich weit überwiegend um die abhängig beschäftigten Arbeitern und Angestellten, die mit wenigen Ausnahmen der Versicherungspflicht unterliegen. Der mit der Bismarck'schen Sozialversicherungsgesetzgebung angelegt Charakter der Rentenversicherung als Arbeitnehmersversicherung ist unübersehbar. Zwar sind auch Beamte abhängig beschäftigt, für diese Beschäftigtengruppe existiert jedoch eine eigenständige Altersversorgung (Beamtenversorgung).

Allerdings reicht der Kreis der Pflichtversicherten mittlerweile auch über die Arbeitnehmer hinaus. Pflichtversichert sind insbesondere

- Lohnersatzleistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Unterhaltsgeld) und der Gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld). Für Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) werden keine Beiträge an die Rentenversicherung mehr gezahlt; sie gelten aber als Anrechnungszeitversicherte;
- einzelne Gruppen von Selbstständigen (so u.a. Handwerker, Künstler und Publizisten, Hausgewerbetreibende, arbeitnehmerähnliche Selbstständige);
- Mütter oder Väter während der Zeiten der Kindererziehung;
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen;
- Personen im Bundesfreiwilligendienst.

Zu den aktiv Versicherten zählen neben den freiwillig Versicherten auch die geringfügig Beschäftigten. Ab 2013 gilt folgende Regelung: Im Grundsatz herrscht Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung, auf Antrag ist aber eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich (opt-out Regelung) (vgl. [Abbildung II.20](#)). Im Jahr 2017 haben etwa 4,2 Mio. geringfügig Beschäftigten für die Versicherungsfreiheit optiert. Diese Personen zahlen keine Arbeitnehmerbeiträge und erwerben auch keine rentenbegründenden und -steigernden Ansprüche. Die Arbeitgeber müssen hingegen Pauschalbeiträge zahlen.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung.